

Geschäftsleitung
E-Mail: info@pke.ch
Telefon: +41 44 287 92 92
Fax: +41 44 287 92 99



PENSIONS KASSE ENERGIE
CAISSE DE PENSION ENERGIE
CASSA PENSIONE ENERGIA

An die Versicherten, Rentner und Unternehmen der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft

Zürich, 7. August 2009

Information über die Genehmigung des Teilliquidationsreglements

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Versicherte oder Rentenbezüger sind Sie laut Gesetz über die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum neu erlassenen Teilliquidationsreglement zu informieren.

Gemäss Art. 53b des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation erlassen. Diese Vorschriften sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Mit Verfügung vom 16. Juli 2009 hat die zuständige Aufsichtsbehörde, das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS), das Reglement über die Teilliquidation der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft vom 9. Juni 2009 genehmigt und den Verwaltungsrat angewiesen, die Destinatäre über die Verfügung zu informieren.

Das Reglement über die Teilliquidation finden Sie im Internet unter www.pke.ch unter "Aktuelles". Sie können es auch bei uns bestellen (E-Mail: info@pke.ch; Telefon: 044 287 92 92).

Das BVS hält in seinen Erwägungen fest, dass die Vorschriften des Teilliquidationsreglements der PKE gewährleisten, dass die Teilliquidationen in der PKE nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden. Sie entsprechen zudem den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Gegen die Verfügung des BVS kann **innert 30 Tagen**, von dieser Mitteilung an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Freundliche Grüsse

PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft



Ronald Schnurrenberger
Vorsitzender der GL a.i



Thomas Reinhart
Assistent der Geschäftsleitung